

Siebenbürger Wochenblatt.

Mit allergnädigster Bewilligung.

No. 20

Kronstadt, 11. März

1847.

Oesterreichische Monarchie.

Siebenbürgen.

Landtagsnachrichten. 28. Sitzung. (Schluß.)

Der eine Leschkircher Abg. Wenn ich auf des Vaterlandes politische Ereignisse zurückblicke, und seinen dormaligen Zustand betrachte, muß ich den Wunsch aussprechen: achten wir das historische Recht; denn ignoriren wir dies: so können wir leicht in den Fehler gerathen, ein Gesetz zu verfassen, das nicht ins Leben paßt. Ich verkenne die Forderungen der Zeit auch nicht, schlage aber den Mittelweg ein, historisches Recht und Forderungen der Gegenwart in Einklang zu bringen. Diese Ansicht drückte ein französischer Staatsmann so aus: „Das Gesetz sei der Thaten Tochter“ und diesen Ausspruch glaube ich auch auf unsre constitutionellen Zustände anwenden zu können. Nachdem man in Ungarn auf die Jazyger und Kumaner Kreise, auf die Pöstegeer, Werbözer und Szymier Gespannschaften und andre Drtschaften besondere Aufmerksamkeit gewendet hat: so kann man verlangen, daß bei Einführung des Urbars auch auf das Szeklerland besondere Rücksicht genommen werde. Hiermit will ich nicht sagen, daß man auf Szeklerboden kein Urbar einführen solle, sondern in wie weit die Natur des Szeklerbodens vom Comitatsgrundbesitz verschieden ist, in so weit möge bei Bestimmung der Sessionen eine besondere Anordnung getroffen werden. Die Frage über die Colonicatur sehe ich als gordischen Knoten an; in welchem Maaße es gelingen wird, diesen zu lösen, in demselben Verhältnisse wird aus dem ganzen Urbar in Bezug auf den Staat, die Regierung, Grundherrschaft und Frohnbauern Vortheil oder Nachtheil entstehen. Die Frage: was ist Colonicatur? begreift eine Rechts- und statistische Frage in sich; wenn wir diese beiden Fragen von einander getrennt entscheiden sollten: so wäre es leichter zu verhandeln erstens: was ist Colonicatur, in welcher Menge und wo existirt sie? zweitens: mit welchen Rechten ist die Colonicatur verbunden? dies haben wir aber schon aufgegeben. Unsre Arbeit würde sehr erleichtert, wenn wir die durch Kaiser Joseph angeordnete Vermessung zur Hand hätten; schade, daß die heimischen Kreise diese zum größten Theile vernichtet haben. Da wir also keine statistischen Behelfe haben und

die 1819er Conscription nicht dafür ansehen können: so halte ich die Lösung dieser Frage für schwierig und fast unmöglich. Ich stütze meine Ansicht auf den allgemeinen Grundsatz, daß dem Eigenthümer selbst eine Hufe Landes wegzunehmen weder der Gesetzgebung noch sonst einer irdischen Macht erlaubt ist. Wenn die Gesetzgebung ein solches Recht wegnehmen will, wobei sie sich auf das Recht eines Privateigenthümers beruft, da muß sie stille stehen; wohl können Fälle vorkommen, wo das Staatsinteresse es erfordert, aber selbst in diesen Fällen darf die Gesetzgebung ohne Schadenersatz nichts wegnehmen. Hier kann von einer solchen Entschädigung nicht die Rede sein, so wie auch davon nicht, daß irgend Jemandes Eigenthum oder Besitzrecht beschränkt werde; die Frage über die Colonicatur kann, ohne das Besitz- — nicht Eigenthumsrecht des Grundherrschaft zu schmälern entschieden werden. Unter welchen Bedingungen und, mit welchem Rechte wird die Colonicatur besessen? Gehe ich auf den Ursprung der Colonicatur zurück: so finde ich, daß der Frohnbauer diese auf Grundlage eines sogenannten Pachtvertrages besitzt. Die Natur dieser Pachtverträge war zu den Zeiten der ungarischen Könige ganz klar, nachdem unter Bela IV. erfolgten Einfall, wo der Grundherr, da des Landes Bewohner stark geschmolzen waren, mehr auf den Frohnbauer angewiesen war; damals entwickelte sich die Ansicht, daß der Frohnbauer wirklicher Pächter des Grundherrn sei. In der Natur eines Pachtvertrages liegt es, daß er Verbindlichkeiten enthält; diese waren nicht deutlich im Gesetz ausgedrückt, verstanden sich aber von selbst, nachdem Kaiser Joseph die Hörigkeit aufgehoben und durch das freie Abzugsrecht den Zustand der Unterthanen geordnet hatte. Jetzt weiß man so ziemlich, mit welchem Rechte der Frohnbauer die Gründe seines Grundherrn besitzt; die 1769er Punkte besagen, welche Lasten und Dienste er leisten muß und welche Vortheile ihm dagegen zustehen. Hiergegen könnte man einwenden, wenn der Grundherr seinen Unterthanen nicht wegschicken kann: so ist er gehalten, demselben das Quantum der Colonicatur, was er ihm ursprünglich zugewiesen, zu belassen, und dies steht nirgends im Gesetz. Wohl steht es nicht, wahr ist es aber doch, daß der Grundherr das seinem Unterthanen übergebene Land nicht aus Gnade, sondern aus Nothwendigkeit und weil es sein Interesse so ver-

langte, gegeben hat; und wenn der Grundherr damals sein Interesse so verstanden hat, läßt sich annehmen, es liege auch jetzt das nämliche in seinem Interesse. Den Grundherrn hindert demnach kein positives Gesetz, vor seinem Unterthanen etwas zurückzunehmen, es ertheilt ihm aber auch nicht die Befugniß, seinen Unterthanen ohne Ursache wegzuschicken; folglich werden wir ganz im Sinne des Rechts handeln, wenn wir dem Grundherrn die geringste Möglichkeit belassen, seinem Unterthanen die Colonicatur wegzunehmen. Der zweite Gesichtspunkt ist die politische Oeconomie, welche auch eine finanzielle Rücksicht in sich begreift, und wornach die Colonicatur so bestimmt werden muß, daß sie auch ihrer geschichtlichen Bestimmung entspreche, daß nämlich die Colonicatur auch den Staatsbedürfnissen zur Grundlage diene. In dieser Beziehung behauptete jüngst ein sehr verehrter Hr. Graf, daß die Idee des Urbars von der Idee der Steuer unzertrennlich sei. Wenn wir die Colonicatur entweder unbestimmt lassen oder in ihrem dermaligen Stande beschränken, so wird es unmöglich werden, auch die Steuer zu regeln, denn die Colonicatur ist die Grundlage der Steuer; wenn wir die Colonicatur nicht genau bestimmen, können wir auch die Steuer auf nichts gründen, falls wir nicht eine neue Vermessung oder Conscription vornehmen lassen wollen. Auch in Bezug auf die öffentliche Oeconomie ist es nachtheilig, das Quantum der Colonicatur unbestimmt zu lassen oder zu beschränken. Wir wünschen durch Einführung des Urbars eine bedeutende Besitzveränderung nicht herbeizuführen, haben die durch die landständische Deputation beantragte Regulirung verworfen, und wenn wir die öffentliche Oeconomie nicht in einen noch schlechtern Zustand versetzen wollen, müssen wir auch dafür sorgen, daß die in den dermaligen Colonicaturen befindlichen Kapitale, ob aus Geld oder Industrie bestehend, nicht schwankend werden, d. h. daß durch Veränderung der Colonicaturen der Credit nicht leide. Das Interesse der Grundherrn erfordert, daß seine Wirtschaft so einträglich sei als möglich; dies kann er aber nicht in der Art verlangen, daß er immerfort auf weniger arbeitende Hände beschränkt werde. Noch gibt es einen constitutionellen Gesichtspunkt, auf den ich hindeuten will. Der Hauptvorteil eines constitutionellen Landes ist, daß der möglichst kleinste Grad von Willkür in demselben herrsche. Dies ist der Zweck eines constitutionellen Landes, in wie weit er die Beziehungen zwischen Fürst und Staat betrifft; diesem Zweck muß man auch dann nachstreben, wenn er die Beziehungen der Staatsbürger unter einander zum Gegenstande hat. In absoluten Staaten wären unregelmäßige Urbarsverhältnisse keine Anomalie, aber in constitutionellen wo auch die Macht des Fürsten beschränkt ist, wäre es die größte Inconsequenz, die grundherrliche Gewalt nicht zu beschränken; in einem constitutionellen Lande gibt es keine größere Anomalie, als wenn der Grundherr sowohl bezüglich des Bodenquantums als auch der persönlichen Beziehungen dem Frohnbauer gegenüber auf dem Felde der Willkür bleibt. Für die Absichten der Regierung kann ich

zwar nicht bürgen, sehe aber, welche Einrichtungen in Gallizien getroffen werden und aus halb-offiziellen Nachrichten weiß ich, daß binnen wenigen Monaten in allen Provinzen des Reichs der Freikauf nach permissivem Gesetze eingeführt sein wird. Ob durch die Benützung der 1819er Conscription Aufregung herbeigeführt wird, weiß ich nicht, da ich die Stimmung der Gemüther nicht kenne; so viel aber ist gewiß, daß es einen übeln Eindruck machen wird, wenn wir bei Einführung des Urbars über die Frage des Grundbesitzes gleichsam hinübergleiten, d. h. wenn wir den Rechten des Grundherrn ein weiteres Feld einräumen, die Rechte der Frohnbauern dagegen in enge Gränzen schließen. Ich stimme für den Vorschlag der landständischen Deputation mit einer kleinen Aenderung, daß nämlich in der Bestimmung: „was dermalen in den Händen des Frohnbauern ist oder seit 1820 in seinen Händen war“ statt des Wortes oder das Wort und gesetzt werden möge.

Ein Freiherr und Regalist: Endlich haben wir unter Besorgnissen und zweifelhaften Hoffnungen den Zeitpunkt erreicht, wo wir über das Urbar im wesentlichen berathen können. Dieser Gegenstand ist für des Landes und unserer Nachkommen Zukunft höchst wichtig. Wäre davon die Rede, wir sollten die aus dem Mittelalter auf uns gekommenen Feudaleinrichtungen, welche einst kräftig genug waren, einzelnen Stürmen zu widerstehen, jetzt aber von Tag zu Tage zusammenschumpfen, aufheben und solche Institutionen an ihre Stelle setzen, welche den Forderungen der Gegenwart mehr entsprechen, unsre Zukunft sicher stellen! so stände vielleicht eine zweckmäßige, wenn auch riesenhafte Aufgabe vor uns. Wir haben uns aber nicht ein so großartiges Ziel gesetzt, wir wollen nur Stützen bereiten für ein hinfälliges Gebäude, nur die Feudaleinrichtungen ausflücken; aber das Schicksal hat schon über uns beschloffen, daß die Feudaleinrichtung nicht lange mehr bestehen kann, und sie in eine solche Einrichtung umgewandelt werden muß, welche die Heiligkeit des Besitzes auf festere Stützen gründet. Wir haben ferner die Absicht, das Loos der Frohnbauern zu verbessern, in dieser Beziehung bemerke ich, daß sie eben nicht gar so schlecht dran sind, denn es gibt Län er, wo sie übler berathen sind. Uebrigens glaube ich auch, daß wenn den Frohnbauern alle grundherrlichen Leistungen auf einmal erlassen würden, sie doch in keinen bessern Zustand kämen, so lange andre drückende Umstände nicht aufhören, als: das jede Industrie ertödtende Steuersystem, die mit der Militärverwaltung verbundenen Mißbräuche, Aberglaube u. s. w. In Bezug auf die Szeklerfrage erklärt sich der Redner weilläufig, jedoch im Sinne der Mehrheit, so wie Betreff der übrigen Fragen im Sinne des Abg. von Unteralpa, und ruft schlußlich die Vertreter der drei Nationen Siebenbürgens zur Union auf, sie sollten, wären sie auch nie in einen Bund mit einander getreten, bei Lösung einer so wichtigen Reformfrage sich ja vereinigen.

Der Administrator von Kövar: wäre das Urbar auf Commutation gegründet worden würde er sich wohl auch zu andern eher herbeigelassen haben; da aber nicht

eine genaue Vermessung, sondern bloß eine Angabe den Grund bilden solle: so stimme er mit dem Hunyader Abg. für die 1819er Conscriptio ohne alles Beifügen; ebenso für die Einführung des Urbars auf Szeklerboden, nicht aber in wirkliche Szekler Erbgüter. Daß einige Aufregung in den Debatten stattgefunden, table er nicht, nur möge diese nicht in Persönlichkeiten und Beleidigungen ausarten. Daß dies am wenigsten auf dem gegenwärtigen Landtage geschehen sei, müsse er mit Vergnügen bemerken; wenn aber auf frühern Landtagen größere Uebereinstimmung geherrscht habe, so sei die Ursache davon gewesen, daß die Majorität die Minorität tyrannisiert und deshalb Viele ihre entgegengesetzten Ansichten nicht hätten aussprechen können; aber Dank dem Himmel! dies sei jetzt anders, jeder spreche frei und ungehindert. Früher habe man darauf gesehen, wer der Antragsteller sei; es waren einige Bevorzugte, die alles sagen durften, ihr Ausspruch war heilig! die Mehrheit mußte ihn unterstützen; aber der Nimbus, der sie umgab, ist verschwunden, jetzt gibt es Mehre, die nicht darauf sehn, wer spricht, sondern was er spricht. Man sah ferner darauf, in welsch schön ausgearbeiteter Rede der Antrag vorgetragen wurde, und wer hierin keine Uebung hatte und keine Rede halten konnte, wohin auch ich gehöre konnte seine Ansicht nicht offen aussprechen. Aber die Zeit der Reden ist vorüber und nicht nöthig, sogar aus fremden Städten mit der Post ausgearbeitete Reden holen zu lassen, jeder sagt seine Meinung, so gut er kann. Der Landtag ist ferner aufgefordert worden, die 1819er Conscriptio anzunehmen, sonst werde seine Reputation leiden, auch sagte derselbe Redner, daß auf dem Landtag die Stellung der Deputirten oft eine traurige sei. Ich halte es für unnöthig, den Landtag zur Wahrung seiner Reputation aufzurufen, besonders für einzelne; jedes Mitglied des Landtags wird für seine Reputation sorgen, sich zur deren Bewahrung nicht von einem andern antreiben lassen, nicht von ihm erbitten oder annehmen; ich wenigstens thue so. Wenn ein einzelnes Mitglied nicht, um so weniger der ganze Landtag, mit dessen Würde es nicht zusammenhänge, dies zu thun. Daß die Deputirten nichts für ihre Reputation fürchten, daran thun sie sehr wohl, damit bin ich auch einverstanden; er mag auch fürs ganze nichts befürchten. Daß die Stellung der Deputirten dann und wann eine traurige sei, glaube ich nicht, vielmehr halte ich sie für sehr rühmlich. Mit dem Vertrauen eines Kreises bekleidet zu sein, dessen Ansichten vorzutragen, kann man nicht traurig nennen, besonders wenn es mit der eignen Ueberzeugung zusammengeht; ist sie aber wider seine Ueberzeugung, steht es ihm frei, die Sendung abzulehnen, Niemand wird zu deren Annahme mit Gewalt gezwungen. Ich weiß, daß man, als der Landtag ausgeschrieben wurde, die Sendung dazu als eine Auszeichnung gerne annahm, daß viele sie suchten, daß man in vielen Kreisen Alles zu deren Erwerbung anwendete, was schicklich war. Die Stände wissen ja, was man in dieser Beziehung zu thun pflegt u.

Ein Graf und Regalist: den Nutzen des Urbars

anzuführen, halte er für unnöthig; was daraus werde, wisse er nicht, wünsche aber dessen baldiges Zustandekommen, übrigens halte er die langen Jeremiaden im Interesse der unterdrückten Menschheit für überflüssig. Se. Majestät will dem Landvolke helfen, wie in den k. Propositionen enthalten ist; dies bestreitet hier Niemand. Se. Majestät sind als wahrer Vater zugleich der Beschüzzer aller Kategorien, und werden dem Volke sicherlich so helfen, daß dadurch die Grundherrschaft zu unterdrücken durchaus nicht beabsichtigt wird. So lange das Haus Oesterreich steht, wird die Aristocratie nicht unterdrückt werden, somit kann man auch nicht leicht auf den Trümmern, auf dem Grabe der Aristocratie einen Freudenruf anstimmen; denn das Haus Oesterreich schätzt auch dormalen noch jene alten Hundsfelle, auf welche Sr. Majestät glorreiche Vorfahren ihre Namen schrieben, diese werden noch lange ihren Werth behalten. Niemand nehme diese Bemerkung übel, falls es in diesem Saale Widersacher der Aristocratie gibt. Ich kann übrigens auf die vom dormaligen Zeitgeist geweckten Ideen mich einiger Bemerkungen nicht enthalten; Ideen, deren Verkünder dafür halten, man müsse alle Scheidewände fallen machen, denn ohne sie sei kein Heil; entweder sind dies solche Menschen, die tüchtige Kleider tragen und selbst Aristocraten zu sein wünschen, es aber nicht können, oder solche Aristocraten, welche sich nicht ihrem adeligen Rechte gemäß betragen oder die Verbindlichkeiten des Adels nicht erfüllen wollen, oder aber solche Menschen, welche eine Celebrität zu erlangen streben. Ich glaube nicht, daß Jemand in diesem Saale meine Worte auf sich nehmen wird; nicht, daß wir uns selbst Feinde wären und den Adel vernichten wollten, welcher dem Menschengeschlecht viel mehr Wohlthaten gebracht hat, als Revolutionen, denn die Robespierre's waren viel schlechtere Herrscher als die Aristocraten. Daß die Aristocratie aufgehoben werde, glaube ich mit Talleyrand nur dann, wenn ich sehe, daß ein großer Banquier mit einem unbedeutenden Handlungsgehilfen am Arm sich nicht schämt, auf der Gasse zu spazieren, oder wenn ein Professor in Halle oder Göttingen nicht mehr wünscht, Hofrath zu werden. Die Colonisation, meint der Redner ferner, sei nach der 1819er Conscriptio zu bestimmen, und das Urbar mit dem bereits von vielen angeführten Vorbehalt auch auf Szeklerboden auszudehnen. Mit Bedauern habe er vernommen, daß man anfangs das Leopoldinische Diplom und den Unionseid unter die vergilbten Diplome zu zählen und mit solcher Gleichgültigkeit und Verachtung zu behandeln, wenn man sie zum Schutz einer Nation anführe. Er bedaure, daß diejenigen jetzt darauf verzichteten, welche lieber nach den Zeitungen griffen; wiewohl man sonst das Leopoldinische Diplom mit vielem Schmerze habe erwähnen hören. Auch die Mahnung an den Unionseid halten wir für unnöthig, wiewohl wir denselben vor nicht gar langer Zeit allen Beamten, als ein gutes ärztliches Präservativ, in doppelter und dreifacher Dosis eingegeben haben. Kommt das Wasser auf unsere Mühle: so beachten wir es gar nicht.

Der eine Salzburger Abg.: Als zum Beweise dessen, daß auf Szeklerboden das Urbar nicht eingeführt werden könne, das historische Recht angeführt worden sei, sei ihm unwillkürlich jener König beigefallen, welcher die Weisen seines Reiches an seinem Hofe versammelt, ihnen die Preisfrage vorgelegt habe: „was ist das Stärkste auf der Welt?“ der eine habe gesagt: der Wein, denn er schlägt auch den stärksten Menschen zu Boden, wenn er viel davon trinkt; der zweite: stark ist der König, denn er befehlt über Millionen und kann seinen Befehlen durch bewaffnete Macht Nachdruck geben; der dritte: stark sind die Frauen, denn sie beherrschen auch die Herzen der Könige, der kampfgestählte Held huldigt den Reizen der Frauen und von allen Regierungen auf der Welt ist keine beständiger, kräftiger als das Pantoffelregiment; der vierte endlich, welcher auch den Preis davon getragen, habe erklärt: am stärksten sei die Gerechtigkeit, welche weder durch weibliche Liebkosungen eingeschläfert, noch durch ein Machtwort verstummen gemacht werden könne, und ohne Partheilichkeit und Ansehen der Person jedem sein Recht gebe. Auch er sei dieser Meinung, da selbst die historischen Rechte nicht immer die Feuerprobe der Gerechtigkeit aushielten. Wie er übrigens auch die Szeklernation hochachte, nicht nur, weil auf ihren Erdschollen eine mit Blut getränkte Palmenkrone erglänze, sondern hauptsächlich, weil in dem Babel der Sprachwirren unsers Vaterlandes sie die Nationalsprache in ihrer ursprünglichen Reinheit bewahrte, so könne er doch die Wahrheit dessen, daß auch auf Szeklerboden Frohnbauern seien, nicht leugnen. Derselbe stimmt daher für Einführung des Urbars auch auf Szeklerboden, nur solle die Allodialur und die Szekler-Erbgüter dem Urbar nicht unterzogen werden; im übrigen tritt er den Ansichten des Abg. von Unteralta bei.

Der eine Hermannstädter Abg. wünscht, es möge auf Szeklerboden nur bei solchen Gütern, wo Jus regium sei, das Urbar eingeführt werden, bezüglich der Bestimmung der Coloniacatur sei er für den status quo. (Die Fortsetzung der Landtagsnachrichten findet sich in der heutigen Beilage)

Der Devaer k. Herrschafts-Inspector Sigmund v. Esürös ist höchsten Orts in Quiescentenstand versetzt worden.

Bei dem aus Rücksicht der Einrichtung eines Streckwalwerks mit einem Verwalter, einem Kontroller und einem Amtschreiber provisorisch neu bestellten k. Eisenwerke zu Rudst, ist die Stelle des k. provisorischen Verwalters dem Sebeschelper k. Hammerhauer Joseph Barton verliehen worden.

Theater-Nachricht.

Sonntag den 14. März findet im hiesigen Theater die Benefizvorstellung des Schauspielers und Sängers Mar. Köstl statt. Gegeben wird das

Nachtlager in Granada,

romantische Oper in 2 Akten von Konradin Kreuzer.

Redaction und Verlag von Johann Gött und Wilhelm Nemeth.

Wir machen alle Theater- und Musikfreunde auf dieses gediegene Werk aufmerksam, und glauben dem Publikum einen genussreichen Abend versprechen zu können.

Im Hageger Thale, oberhalb des Dorfes Urif ist ein neues doppeltes Eisenwerk sammt dem Hochschmelzofen zu verkaufen. In der Nähe des Werkes ist ein so reichhaltiges Lager von Eisensteinen, daß es den Bedarf für ewige Zeiten deckt. 1 1/2 Stunde von dem Eisenwerk ist die hierzu gehörige Waldung, welche den Bedarf auf Jahrhunderte deckt. Findet sich kein Käufer, so ist der Eigenthümer geneigt mit irgend einem Liebhaber auf dieses Werk in Compagnie zu treten. Näheres erfährt man bei dem Schnittwaarenhändler Herrn Anton Lengyel, in Hageg.

Öffentlicher Dank.

Da mir der durch den Hagelschlag im vorigen Jahre an meinem Zehentantheile, verursachte Schaden durch die k. k. bestätigte wechselseitige Hagelversicherungsgesellschaft in Siebenbürgen im Monat Februar von der genannten Gesellschaft baar vergütet worden ist: so fühle ich mich verpflichtet, die Einhaltung der Zusicherung jener Gesellschaft zur öffentlichen Kenntniss zu bringen, und somit obiges Institut allen denen, welche sich gegen die durch Hagelschlag mögliche Gefährdung ihres Vermögens sicherstellen wollen, zu empfehlen.

Marienburg, den 8. März 1847.

Andr. Sink, Pfarrer in Marienburg.

Kronstadt, 10. März 1847.



Die Menagerie des Hrn. Advinent und Comp. hält sich noch bis zum 15. d. M. in unserer Stadt auf. Obgleich der Winter streng und lange dauernd ist, sind die Thiere alle im besten Gesundheitszustand. — Der „Siebenbürger Bote“ hat in

Mr. 10 seinen Lesern erzählt, daß einer der Menageriewägen auf der Reise von Hermannstadt nach Kronstadt umgestürzt, wobei der Käfig der Löwin zerbrochen und diese in Freiheit gekommen wäre. Erst nachdem die Löwin einige Stücke von einer eben vorbeiziehenden Ochsenherde zerissen, sei es Hrn. Advinent mit Lebensgefahr gelungen mittelst Stricke die Löwin wieder einzufangen! — An dieser Mittheilung des Boten, welche bereits die Runde durch mehrere Blätter gemacht hat, ist kein wahres Wort und das ganze ein schlechter Witz irgend eines Späßvogels, der den Siebenbürger Boten ein wenig mystificirt hat. Die Käfige der Menagerie des Hrn. Advinent sind so gut verwahrt, daß, wenn auch wirklich ein Wagen stürzen sollte, durchaus kein Thier sich in Freiheit setzen könnte, indem die starken Eisenstangen jeden Versuch unmöglich machen! Auch die Erzählung, daß die Löwin einen Affen bei seiner Promenade aufgefressen, welchen Erwas dasselbe Blatt mittheilte, ist gleichfalls aus der Luft gegriffen!...

Unsere Freunde in Fogarash, Mühlbach, Karlsburg, Enyed und Thorda theilen wir hiermit die Nachricht mit, daß am 17. März die Menagerie in Fogarash, den 21. in Mühlbach, vom 23. bis 26. in Karlsburg, den 28. und 29. in Nagv-Enyed und die Osterfeiertage über in Thorda zu sehen sein wird. Von Thorda geht die Reise bis nach Debreczin, wo längere Zeit verblieben wird. Möge Niemand die Gelegenheit veräumen diese ausgezeichnete Sammlung manigfaltiger fremder Thiere zu besuchen.

Landtagsnachrichten.

29. Landtagssitzung am 1. Februar. Fortsetzung der Berathungen über die Frage: was ist Colonikatur.

Der Präsident eröffnete die Sitzung mit der Bitte, es möchten die Stände, da die vorliegende Frage 3 Tage hindurch von allen Seiten beleuchtet worden sei, sich nur auf den Gegenstand selbst beschränken und ihre Erklärungen möglichst abkürzen.

Ein Graf und Kammerrath. In Bezug der Frage über Colonikatur stimme er für den Deputationsantrag, welcher mit der Rectifizirung der 1820er Conscription auf eins herauskomme, das Urbar finde auch auf Szeklerboden Anwendung, ausgenommen die Allodiatur der Primoren und die Erbgüter der Primipilen und Pyridarier.

Der eine Udvarbelyer Stuhls-Abgeord. Seiner Instruktion gemäß müsse er sich im Sinne des vorigen Redners aussprechen. Bezüglich der Frage: was ist Colonikatur? könne man zweierlei annehmen, entweder man gebe den Frohnbauern zu viel oder zu wenig. Das erste besürchte er nicht, denn die Gewählten in diesem Saale seien lauter Grundbesitzer, außerdem hätte man, wenn man die verschiedenen Marktalversammlungen besucht habe, glauben können, es sei von Wiedererlangung von durch Regierung und Volk verletzten Rechten der Aristokratie die Rede, nicht aber davon, daß Regierung und Aristokratie Conzessionen machen wollten; er fürchte nicht, daß man zu viel geben werde, denn einen großen Theil des Landtagskörpers machten noch die Regalisten und sächsischen Deputirten, welche alle Grundbesitzer seien, aus, welche darauf achten müßten, den Frohnbauern zu helfen, aber auch die adelichen Rechte nicht zu gefährden und auch unter den Abgeordneten der Taxalorte seien viele, welche adelichen Besitz hätten, diese würden sich auch nicht anstrengen. Von der 1819er Conscription bemerkte er, daß deren Entstehung schon gesetzwidrig, noch gesetzwidriger aber deren Ausführung sei; denn die Commission habe, ein den Absichten der Regierung nicht entsprechendes Operat verfaßt. Die Zukunft des Landes für 100—200 Jahre auf solche Grundlage zu bauen sei weder billig, noch recht und würde vor dem Thron der ewigen Gerechtigkeit sicher die Mehrheit nicht erhalten; ferner sei diese Conscription auch nicht praktisch, denn außer dem, daß man einen Grund habe, müsse man wissen, wo er liege? Hievon sei aber darin keine Rede. Nach seiner Ansicht sei es nöthig, dreierlei festzusetzen: 1) daß der Grund, welchen der Frohnbauer besitzt, sein Eigenthum sei; 2) solle das zurückgegeben werden, was man dem Frohnbauern auf ungesetzlichem Wege weggenommen habe; 3) könne die Allodiatur nicht Colonikatur werden. Diese drei Grundsätze sollten auch auf den Szeklerboden ihre Anwendung finden; jeder andere Vorschlag, der nicht auf dem status quo beruhe, sei unpraktisch, und wie man die Sache drehe und wende, das Ende gehe doch hier hinaus.

Ein Graf und Regalist dankt dem Gr. J. K. für seine Mühe, womit er zur Unterstützung der Rechte der Szekler die angeführten historischen Daten aus der Vergessenheit Schlunde hervorgezogen habe. Wenn er in Be-

tracht ziehe, daß der Bauer im Szeklerlande seinen Boden mit all den Vortheilen benützt habe, wie der Grundherr: so müsse er der Ansicht beistimmen, es sey im Szeklerlande das Urbar nicht am Plage; da er aber sehe, daß daselbst doch Frohnbauern seien, so sey er nicht dagegen, wenn das Urbar auch dort eingeführt werde, doch sollten Allodiatur und Erbgüter nicht dahin gehören. Die Frage der Colonikatur betreffend, solle die 1820er Conscription zum Grunde gelegt werden. Man sage, hiebei werde dem Frohnbauer vieler Grund weggenommen; wenn es aber einerseits Staatsrückichten forderten, demselben seine Existenz zu sichern, dürfe man von der andern auch die Staatswirthschaft nicht vergessen; denn gebe man den Frohnbauern so viel, daß er davon leben könne, so arbeite er nicht und es bleibe der Staat ohne arbeitende Hände. Sei es ferner Staatszweck, das lastentragende Volk zu kräftigen, nun so sei es eben so Zweck des Staates, die bevorrechtete Klasse nicht in Unvermögenheit zu versetzen; man solle also geben, daß auch der Edelmann nicht verkürzt werde.

Se. Exc. der Obergespan von Mittel-Szolnok sieht im Szeklerlande die Gründe, worin das jus regium sei, eben so an, wie die Allodiatur in den Comitaten und stimmt in dieser Beziehung dem Gr. J. K. bei. Bezüglich der Frage: was ist Colonikatur? müsse er bekennen, daß er für den einzigen Weg zu deren Lösung eine Vermessung halte, welcher aber wegen der Dringlichkeit des Urbars verworfen worden sei; es bleibe demnach bloß die nach Angaben verfaßte Conscription, welche, ob sie bereits vorgenommen worden sei oder erst vorgenommen werden solle, jedenfalls nicht mangelfrei sein könne. Er spricht sich somit für die 1820er Conscription ohne Rectifizirung aus, weil letztere den Keim zu ewigen Unannehmlichkeiten zwischen Grundherr und Unterthan in sich trage; sollte aber seit 1820 durch eine Regulirung das Quantum der in der Conscription enthaltenen Urbarialgründe eine Veränderung erlitten haben: so müsse in Gemäßheit der Conscription das Quantum in demselben Maaße und der nemlichen Quantität ausgetheilt werden.

Ein Regalist stimmt dem vorigen Redner bei, weil man durch diese Conscription auf dem kürzesten Weg zum Ziele kommen könne; bezüglich der Szekler spricht er sich im Sinne der Mehrheit aus.

Der eine Abgeordnete von Unteralba. Er könne sich kein Urbar vorstellen, wodurch der Grundherr bedeutend gewinne, während der Frohnbauer verliere; er sei nach Klausenburg gekommen und habe hier einen solchen Plan kennen gelernt. Allgemein sei es bekannt, daß das Volk alle öffentliche Lasten trage und zwar nach seinen liegenden Gründen, welche es dermalen inne habe; eine un widersprechliche Wahrheit sei es ferner, daß in der 1820er Conscription wenigstens der dritte Theil der Colonikaturen nicht enthalten sei, dies wisse die Regierung; wie könne man also annehmen, daß die Regierung denjenigen ihre Gründe wegnehmen werde, welche alle Lasten trügen. Man solle keine Veranlassung geben, daß, wenn die Regierung einen engherzigen Beschluß der Stände nicht bestätige, das Volk sagen könne: nicht Ihr, sondern die Regierung hat uns gegeben. Aber angenommen, ein solcher Beschluß würde

Weilage zu No. 20 des siebenbürger Wochenblattes.

bestätigt: so werde dessen Ausführung am Widerstand des Volkes Schiffbruch leiden. Es gebe Beispiele, daß in Dörfern, wo der Grundherr kommissirt habe, das Volk in drei Jahren nicht gepflügt, in schmutzigen Hemden eingegangen, und wenn gleich die Comitats-Bureaucratie dem Grundherrn Beistand geleistet habe, das Ende der Unruhen doch gewesen sei, daß man für die Frohnbauern aus dem besten Theile der Gemarkung ihren Theil habe ausscheiden müssen. Wenn in einzelnen Ortschaften solche Auftritte entstanden seien, was werde geschehen, wenn im ganzen Lande auf einmal eine solche Aufregung entstände? Er stimme seinem Mitdeputirten bei.

Ein Regalist welcher, wie er sagte, an der 1820er Conscription ebenfalls Theil genommen, zählte alle Umstände auf, unter denen das erwähnte Operat zu Stande gekommen sei, und folgerte daraus, daß man auch jetzt bei aller Anstrengung kein besseres werde verfertigen könne.

Der andere Abgeordnete von Unteralta. Er gehöre zu denen, welche Siebenbürgens Augenblicke für kostbar hielten, deren Sinn hinlänglich abgestumpft seien, um an glänzenden Reden Geschmack zu finden, zu denen, welche wünschten, dieser Landtag möge je eher je besser zu Ende gehen. Daher lasse er sich nicht in die Widerlegung einzelner Bemerkungen ein, und werde auf die geäußerten Meinungen, die ihm von keiner besondern Wichtigkeit schienen, keine, auf die übrigen bloß kurze Bemerkungen machen. Er habe einige leitende Ideen aufgestellt, und behauptet, daß die Frage: was ist Colonikatur oder wie viel beträgt der Grund, welchen der Frohnbauer sein Eigenthum nennen wird und auf dessen Grundlage das Vaterland emporblühen soll? mit Berücksichtigung der dermaligen Anforderungen am zweckmäßigsten gelöst werden könne. Bezüglich dieser Anforderungen habe er das Appr. Gesetz 3. B. 2. I. angeführt und daraus gefolgert, daß man dem Grundherrn die Colonikatur, welche im Sinne des Gesetzes in seine Hände gekommen sei, nicht wegnehmen könne; andrerseits habe er den 26. Art. 1791 angeführt, welcher den Frohnbauern sicher stelle, daß die in seinen Händen befindliche Colonikatur ihm nicht weggenommen werde, welches Gesetz bereits den Grundsatz in sich fasse, von dessen Feststellung jetzt die Rede sei. Er hätte solche Ansichten zu hören gewünscht, welche die Grundlosigkeit der seinigen dargethan hätten; habe sie aber nicht gehört, denn die Gegenbemerkungen seien fast nur Wortklaubereien gewesen. Der Redner geht hierauf auf die verschiedenen Ansichten über, welche sich über das Wesen der Frage kund gegeben, und erklärt: daß er weder für die 1819er Conscription für sich, noch in Verbindung mit dem status quo von 1843 sich aussprechen könne, eben so wenig sei er für die Ansicht, es solle diese Conscription nach dem dermaligen status quo für die sicherste Grundlage; man sage zwar, er berühre verschiedene Interessen und erzeuge Aufregung, da aber vom dermaligen Zustande die Rede sei, könne man durch Ausmessung gleich abhelfen, während man beim 1820er status quo, wo man keine Conscription habe, auf eidliche Aussagen angewiesen sei; der Eid aber, man solle dies nicht vergessen, sei ein sehr schwankender Beweis. Der

dermalige status quo sei für die kleineren Grundbesitzer am besten, denn der in ihren Händen befindliche Boden werde keineswegs Abbruch leiden; auch die Regierung werde damit zu frieden sein, denn sie habe keinen Grund, dem Edelmann etwas wegzunehmen. Uebrigens sei er nicht dagegen, daß zur Ausforschung des status quo die 1820er Conscription als Hülfsmittel gebraucht werde. Schließlich antwortet er noch dem Redner, welcher seine in Betreff der Reputation des Landtags gemachten Bemerkungen kritisirte.

Ein Regalist stimmt für die Conscription und in Bezug auf die Einführung des Urbars auf Szeklerboden mit der Mehrheit.

Ein anderer Regalist. Wenn vom Urbar die Rede sei, solle man eigentlich nicht fragen, ob es dem Bauer gefalle und mit den Ansichten der Regierung übereinstimme oder nicht. Hier müsse besonders beachtet werden, 1) daß man dem Bauer dazu ver helfe, daß er neben seinen Urbarialleistungen auch die Staatslasten tragen könne; 2) daß die Erleichterung, welche dem Frohnbauer zugebe, nicht durch die Staatslasten neutralisirt würden; 3) daß die Grundbesitzer keine Rechtsverletzung erführen. Damit der Frohnbauer seine Lasten tragen könne, müsse man ihm nach seiner Ansicht um so mehr Gründe zukommen lassen, und doch werde man ihn schwerlich befriedigen können, aber man solle nur mit Maaß geben, damit keine Rechtsverletzung entstehe. Er halte die Emporkhaltung der Aristokratie für nothwendig; es sei eine Zeit gewesen, wo die ungarische Nation auf ihrem Glanzpunkte gestanden, nemlich unter Ludwig dem Großen, die ungarische Aristokratie sei nie auf diesem Punkte gestanden und der Bauer nie glücklicher gewesen. Man sei noch nicht in dem Stande, um ohne die Aristokratie den Schutz des Landes gesichert zu sehen. Seit einigen Jahrhunderten schon habe nicht das Volk, dem man helfen wolle, sondern die Aristokratie die Verfassung, das Vaterland und dessen Rechte vertheidigt, und dies habe sie vorzüglich als Grundeigentümerin gethan. Der Redner verwirft den status quo als nachtheilig für Grundherrn und Unterthanen und spricht sich für die 1819er Conscription aus; auf Szeklerboden aber will er das Urbar durchaus nicht ausgedehnt wissen, indem dadurch die Rechte der Nation verletzt würden, und nach dem 11. Art. 1791 eine Nation die andre in ihren Rechten zu schützen verbunden sei.

Der eine Esiker Abg. Aus der Frage über die Colonikatur habe sich die Frage entwickelt, ob auf Szeklerboden das Urbar Platz greife? Er wolle nicht in den Fehler der Wiederholung verfallen, müsse aber doch zeigen, daß, wiewohl dies von vielen Seiten bestritten worden, zwischen dem Land der Ungarn und Szekler einer wesentlichen Verschiedenheit bestehe, und zwar: 1) bezüglich der ursprünglichen Natur des Bodens, welche der Redner mit vielen Gesetzesstellen zu beweisen sucht; bezüglich des Zehntens, welchen auf Szeklerboden nicht einmal der Frohnbauer zu entrichten habe, während solcher in den Comitaten von allen vom Frohnbauer benützten Gründen entrichtet werden müsse; 3) bezüglich der Privilegien, indem nach dem Leopoldinischen Diplom die Szekler von allen Lasten befreit seien, welche in den Comitaten vorkommen; 4) da-

durch, daß im Lande der Ungarn nach Vorschrift der Gesetze von jeher die Colonicatur unter die Verfügung des Staates gehört habe. Es sei daher das ganze Szeklerland als eine Allodiatur zu betrachten, bezüglich welcher das freie Verfügungsrecht auch heutzutage bestehe, und woraus von selbst folge, daß, gleichwie das Urbar auf die im Lande der Ungarn bestehende Allodiatur nicht ausgedehnt werde, dasselbe ebenso wenig auf das Land der Szekler, welches mit Ausnahme der wenigen Güter, worin das jus regium vorkomme, ganz Allodiatur sei, ausgedehnt werden könne. Er protestire demnach feierlich gegen die Einführung des Urbars auf Szeklerboden, und erkläre in Bezug auf den zweiten Punkt der vorliegenden Frage: daß er die 1819er Conscription als Grundlage der Colonicatur ansehe, und alle jene Erbgüter, welche darin nicht eingetragen seien, als Allodiatur angesehen wissen wolle.

Ein junger Graf und Regalist unterwirft zuerst die bisherigen Verhandlungen über den Fragegegenstand einer scharfen Kritik, geht dann auf die 1820er Conscription über, und meint, daß er sich für dieselbe nicht ohne alle Aenderung erklären könne, weil dadurch die Existenz des Frohnbauern gefährdet, derselbe zur Entrichtung der Steuer ungeeignet werde, auch könne die Wegnahme der Colonicatur weder mit den bisherigen Gesetzen, noch mit den dormaligen Zeitumständen, noch aber mit dem Zeitgeist vereinbar sei. Allen jenen, welche deshalb für die 1819er Conscription stimmten, weil sie den Frohnbauern wenig geben wollten, müsse er für ihre Aufrichtigkeit Gerechtigkeit widerfahren lassen, denn sie gingen, ohne die Sache zu misstificiren, von dem einfachen Grundsatz aus, es sei gut, so wenig als möglich zu geben, welche aber behaupteten, diese Conscription sei glaubwürdig und verkürze den Frohnbauern nicht im geringsten, welche dieselbe demnach im Interesse des Frohnbauern aufrecht halten zu wollen schienen, bei diesen fände jedenfalls eine gewisse Mystification statt. Es sei eine bekannte Sache, daß in dieser Conscription in den mehresten Fällen kaum die Hälfte oder ein Drittel der Colonicatur aufgenommen sei, und wenn es Orte gegeben, wo vielleicht alle in den Händen der Frohnbauern befindlichen Gründe aufgenommen seien, dies doch nur selten geschehen sei. Hieraus sei ersichtlich, daß, wenn diese Conscription als Grundlage der Colonicatur angenommen werde, die Existenzmittel des Frohnbauern bedeutend beschränkt und derselbe die Steuer nicht würde tragen können. Gewiß sei es ferner, daß wenn gleich der Frohnbauer seine Steuern nach den in den Steuertabellen angeführten Feldgründen bezahle, diese doch nur die Ausmaß des Quantums bestimmten, die Bezahlung aber aus dem ganzen Vermögen desselben erfolge, und wenn er schon jetzt, wo er so viele celirte Gründe habe, seine Steuer kaum bezahlen könne, um wie viel schwerer werde er dies thun können, wenn ihm die nicht in der Steuer befindlichen Feldgründe weggenommen würden. Dies sei der Grund, warum er nicht glauben könne, daß die Regierung zu dieser Zurücknahme ihre Bestimmung geben werde, es könnten aber diejenigen, welche in diesem Saale die Interessen

des steuertragenden Volks verträten, dazu, daß dies geschehe, nimmermehr zustimmen. Der Redner spricht sich nach weitläufig angeführten Gründen für die Ansicht des Abgeordneten von Unteralba aus, und schließt mit den Worten: wenn wir glauben, daß die Frohnbauern nur deshalb das Urbar wünschen, weil sie für dies Wort eine besondere Vorliebe hätten, oder deshalb, weil sie sich freuen, daß dasselbe in unsern Gesetzbüchern einige Seiten fülle, so können wir's thun, daß wir ihnen keine bedeutende Erleichterung ihres Looses bewirken, und ihnen mit schönen Worten gar nichts gewähren, glauben wir dies aber nicht, und wir wollen uns überzeugen, daß die Frohnbauern, so wie der unwiderstehliche Zeitgeist, tatsächliche Verbesserungen verlangen, so mögen wir uns hüten, etwas zu thun, wodurch das Loos der Frohnbauern noch schlechter wird, als es dermalen ist.

Der eine Kronstädter Abgeordnete stimmt bezüglich der Frage über Colonicatur dem vorigen Redner bei, und verlangt, da Kronstadt in seinem aus 14 Ortschaften bestehenden Dominium geregelte Grundbücher besitze, worin alle Aecker und Wiesen eingetragen seien, daß in den ersten Gesetzkapitel die Worte eingeschaltet werden sollten: „und was in den vorhandenen Grundbüchern als Colonicatur auf den Namen der Frohnbauern eingetragen ist;“ hiedurch werde dem Frohnbauern nichts von seinen Gründen weggenommen. In Bezug auf die Szekler stimme er, den Aufruf des Esiker Abgeordneten zur Unterstützung würdigend, dafür: daß das Urbar nur in so weit auf Szeklerboden eingeführt werde, als sich Colonikaturen dort vorfinden.

Ein Protonotär: Es scheine ihm, die Berathung werde nach gerade langweilig, wenn also andere, die zum Sprechen vorgemerkt seien, absagen wollten, sei er auch bereit, auf's Wort zu verzichten (Mehre: hören wir!) Er wolle demnach seine Ansicht bezüglich beider Theile des Fragegegenstandes kurz vortragen. Die Einführung des Urbars auf Szeklerboden halte er für gesegwidrig und überflüssig, er sei selbst dort geboren, dort erzogen, kenne die Umstände und während einer 17jährigen Amtsführung sei ihm nie ein Urbarialprozeß vorgekommen, deshalb wolle er aber doch nicht, daß man ganz beim Alten bleibe und halte aus Staatsgründen und aus Rücksicht der Forderungen der Gegenwart das Urbar auch auf Szeklerboden für einführbar, so jedoch, daß dabei ausgesprochen werde, daß 1, jene Gründe, auf welche das Urbar ausgedehnt werde, auch für die Zukunft nicht als Grundlage der Steuer dienen sollten; 2) auf die in den Händen der Primipilen und Pyridarier befindlichen oder von andern besessenen Erbgüter das Urbar nicht auszudehnen sei. Zur Bestimmung der Colonicatur nehme er auch die 1819er Conscription als Grundlage an; da er aber nicht glaube, daß sie die Ansprüche der Frohnbauern befriedigen werde, sei er genöthigt, für die Rectifizirung zu stimmen.

Ein Regalist stimmt für die 1819er Conscription, weil er diese für den kürzesten Weg zur Einführung des Urbars halte; denn wenn der 1812er status quo festgestellt werde, sei eine neue Conscription nothwendig und die Einführung des Urbars werde auf Jahre hinausge-

schoben; zu dem sei jene auf Allerh. Anordnung zu Stande gekommen und mit Zuversicht zu hoffen, daß die Regierung ein in Folge ihrer eignen Anordnung verfaßtes Operat nicht zurückweisen werde. Man habe die Befürchtung ausgesprochen, daß wenn wir nicht selbst gäben, andre aus dem unsrigen geben und uns die Taschen leeren würden; dies glaube er nicht, denn das Volk werde schon von der Regierung im Zaume gehalten, und von der gelinden, weisen Regierung, welcher in jüngster Zeit dem aufrührerischen Galizien ein solches Urbar gegeben habe, daß die Rechte des Adels nicht sehr dadurch beschränkt worden seien, könne man nicht Voraussetzen, daß sie dem ihr ergebenden Siebenbürger Adel ein solches Urbar geben werde, wobei durch Erhebung einer ganzen Volksklasse die adlichen Rechten verkürzt würden.

Der eine Maroscher Abg. Er habe kürzlich einen Antrag gestellt, und die Stände zu dessen Unterstützung aufgerufen, bis noch aber sei nicht bestimmt, ob er angenommen oder verworfen werde. Er sehe aber eine besondere Art der Verwerfung, denn sein Antrag sei mit der Frage über die Colonikatur verbunden worden und werde so untergehen; daher er den Präsidenten bitte, über denselben besonders zu enunciren, um zu wissen, wie er zur Bestimmung der Colonikatur sprechen solle, und auch die Stände ersuche er, sich positiv mit ja oder nein darüber zu erklären.

Der eine Kövöer Abg. stimmt für die Fassung des Deputationsoperates, wornach all das zur Colonikatur gehört, was dormalen im Besitz der Frohnbauern sich befindet oder 1820 in deren Besitz gewesen ist; zur Grundlage solle aber nicht die 1820er Conscription, sondern der status quo angenommen werden; auch auf Szeklerboden solle das Urbar mit dem vorgeschlagenen Vorbehalte eingeführt werden.

Der eine Abg. von Szék spricht sich dafür aus, als Colonikatur sei all das anzunehmen, was heute in der Frohnbauern Hände als Urbarialgrund sich befinde.

Der eine Abg. von Oberalba stimmt für die 1820er Conscription mit Rectifizirung nach dem 1820er Stand. Auf Szeklerboden sei nicht nur bei Gütern mit jus regium, sondern auch auf solche Erbgüter das Urbar einzuführen, welche von den ursprünglichen Szeklerbesitzern verkauft worden und so zu Urbarialgründen geworden seien.

Die Berathung wurde auf die künftige Sitzung verschoben.

30. Landtagsitzung am 3. Februar. Schluß der Beratungen über die Colonikatur.

Nach Ablefung des Protokolls hat der Präsident die Stände nochmals, sie möchten sich nur auf den Gegenstand beschränken und der möglichsten Kürze bestreben; indem es nun Zeit sein dürfte, diese Debatten zu schließen. Hierauf nahm:

Der eine Dobokaer Abg. das Wort: wenn gleich die Zeit kostbar sei, hoffe er doch, sie werde nicht verloren sein, wenn er den Ursprung der Urbarialverhältnisse im Vaterlande und deren Bildung anatomisch nachweise. Er begann sonach mit der Einwanderung der Ungarn und kann bis auf die heutigen Zeiten herab und legte

seiner Rede den Satz zum Grunde: aller Boden ist Eigenthum des Grundherrn. Was die vorliegende Frage betreffe, sei nach seiner Ansicht all das Colonikatur, was in der 1820er Conscription verzeichnet sei mit Ausnahme der Allobiatur oder was im Sinn der Gesetze dazu geworden sei. Seine Sender verlangten ferner, es solle ausgesprochen werden, daß kein Grund, welcher bisher nicht steuerpflichtig gewesen sei, es künftig werden solle.

Ein Abg. von Elisabethstadt stimmt für den status quo, weil sich seine Sender aus der 1820er Conscription überzeugt hätten, daß darin weniger Feldgründe stünden, als im Steuerverzeichniß. Sollte der status quo dadurch vermindert werden, daß die Grundherrn seit 1841 ungeseglich Colonikalgründe weggenommen hätten: so sollten diese zurückgegeben werden. Weil ferner die Stände ein Gesetz über Nichtvermehrung der Steuer abfassen wollten, möchten sie in diesem Gesetze aussprechen, die Colonikatur könne nicht die Grundlage der Steuer abgeben.

Der eine Klausenburger Abg. stimmt für die Bestimmungen des Operats bezüglich des Begriffs von Colonikatur, und bezüglich des Szeklerbodens mit dem Dobokaer Obergespan. — Sein Mitdeputirter unterstützt ihn.

(Schluß folgt.)

Nemliche Nachricht.

Laut einer Mittheilung des hiesigen 1661. Militär-Grenz-Commando's vom 8. März l. J. hat die Viehseuche zu Puschan und Stenitz in der Walachei zwar etwas nachgelassen, wüthet aber dagegen in den weiter liegenden Ortschaften des Buzeuner Districts, besonders zu Trandafir, Karkaleki und Moiska, mit desto größerer Heftigkeit, wobei noch die auffallende Erscheinung ist, daß die Kinder der k. k. Unterthanen und Viehhökonomen, welche die ganze Zeit hindurch verschont geblieben sind, jetzt am meisten und heftigsten davon befallen werden.

Indem Vorstehendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, wird es Jedermann, absonderlich aber den Ortsvorstehern zur strengsten Pflicht gemacht, auf den Viehstand ein besonderes aufmerksames Auge zu haben, und falls, trotz der getroffenen Vorsichtsmaßregeln, wider Vermuthen in einem oder dem andern Orte ein Stück Vieh, vorzüglich von den erkrankten Heerden hiesiger Unterthanen, eingeschwärzt werden sollte, davon ungesäumt, von den Ortschaften dem Magistrate, aus der Stadt aber der hiesigen Polizei, die Anzeige zu machen, das hereingebrauchte Vieh aber sogleich abzufordern und der sanitätsärztlichen Behandlung zu unterziehen.

Kronstadt, 6. März 1847.

Der Magistrat.

Eine Köchin

kann bei einem soliden Herrn in der Walachei unweit der Gränze Siebenbürgens einen guten Dienst erhalten. Johann Gött gibt die nähere Adresse.